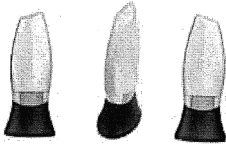



Weitere Entscheidungen in markenrechtlichen Eintragungs- und Widerspruchsverfahren



Zusammengestellt von EUGEN MARBACH*



Datum**/Nummer	Thema	Kernaussage	Ergebnis
BVGer vom 17. Juli 2007 (B-7379/2006) «Leimtube (3D)» 	<i>Absolute Ausschlussgründe:</i> Schutzfähigkeit einer Warenform	Eine Leimtube, bestehend aus schwarzem Sockel sowie silbergrauem Aufsatz mit abrupt schrägem Schnitt am oberen Ende, wirkt nicht unterscheidungskräftig. Angesichts der Formen- und Farbvielfalt bei Leimtuben wird auch durch die Kombination von Form und Farbe kein Bezug zur betrieblichen Herkunft geschaffen. Das gerippte rote Viereck ist weitgehend funktional (Verbesserung des Griffs).	Schutzunfähiges Zeichen (Abweisung der Beschwerde)
BVGer vom 6. September 2007 (B-7468/2006) «Seven (fig.) / Seven for all mankind» 	<i>Widerspruch:</i> Schutzumfang von Zahlwörtern; Anforderung an den Verwässerungsnachweis	Soweit einer Zahl im konkreten Zusammenhang keine funktionale Bedeutung zukommt, geniessen ausgeschriebene Zahlworte einen durchschnittlichen Schutzumfang. Registerrecherchen belegen noch keine Verwässerung einer Marke. Nur bei nachgewiesenem, effektivem Gebrauch ähnlicher oder gleicher Zeichen verliert ein Zeichen seine volle Unterscheidungskraft.	Es besteht Verwechslungsgefahr (Abweisung der Beschwerde, soweit sie nicht durch die Verständigung der Parteien gegenstandslos geworden ist.)
BVGer vom 18. September 2007 (B-7407/2006) «Toscanelle»	<i>Absolute Ausschlussgründe:</i> Iura novit curia; Schutzfähigkeit von sprachlich variierten Herkunftsangaben	Das Bundesverwaltungsgericht ist an die rechtliche Begründung des IGE nicht gebunden. Es darf eine Marke auch dann als Gemeingut zurückweisen, wenn die Vorinstanz das Zeichen lediglich als irreführend einstufte. Toscanelle als «Vezzeggiativo» (Koseform) der Herkunftsangabe Toskana fehlt die Unterscheidungskraft; das Zeichen ist überdies auch freihaltebedürftig.	Schutzunfähiges Zeichen (Abweisung der Beschwerde)

* Prof. Dr. iur., Fürsprecher, Bern.

** Das Bundesverwaltungsgericht schaltet seine Entscheidungen in freier Reihenfolge auf seiner Homepage auf. Diese Praxis schliesst es aus, die Entscheide im Rahmen dieser Rubrik chronologisch zu rapportieren.

<p>BVGer vom 3. Oktober 2007 (B-1641/2007)</p> <p>«Street Parade / Summer Parade»</p>	<p><i>Widerspruch:</i> Verspätete Einrede des Nichtgebrauchs; mittelbare Verwechslungsgefahr</p>	<p>Die Einrede des Nichtgebrauchs kann im Beschwerdeverfahren nicht nachgeholt werden.</p> <p>Dem Markenelement Parade kommt im Zusammenhang mit Kleidern ein normaler Schutzzumfang zu. Trotzdem führt die blossere Übereinstimmung in diesem Zeichenelement angesichts der Vielzahl von Paraden noch zu keiner mittelbaren Verwechslungsgefahr. Einzig zusätzliche, wettbewerbsbezogene Überschneidungen (welche die Kognition des Widerspruchsverfahrens sprengen) könnten den Abwehrenspruch begründen.</p>	<p>Fehlende Verwechslungsgefahr (Gutheissung der Beschwerde)</p>
<p>BVGer vom 5. Oktober 2007 (B-7437/2006)</p> <p>«Old Navy / Old Navy»</p>	<p><i>Widerspruch:</i> Gleichartigkeit</p>	<p>Es besteht:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Keine Gleichartigkeit zwischen Feuerzeugen (Klasse 34) und Edelmetallwaren (Klasse 14), obschon Feuerzeuge auch aus Edelmetall sein können. <i>Begründung:</i> Unterschiedliche Verkaufsstätten, unterschiedliche Kaufmotive (Prestigeobjekt [Feuerzeuge aus Edelmetall] resp. Funktion als Raucherartikel). – Gleichartigkeit zwischen Tabakdosen, Zigarettenetuis und Aschenbechern aus Edelmetallen (Klasse 14) und solchen aus unedlen Metallen (Klasse 34). <i>Begründung:</i> Gleiche Vertriebsstätten, nämlich Tabakwarengeschäfte, fehlender Einfluss der verarbeiteten Materialien auf den Verwendungszweck. – Keine Gleichartigkeit zwischen Papier, Pappe, Karton etc. (Klasse 16) und papier à cigarettes et tubes, filtres pour cigarettes (Klasse 34). <i>Begründung:</i> Unterschiedlicher Verwendungszweck. – Keine Gleichartigkeit zwischen Bekleidungsartikeln (Klasse 25) und Raucherartikeln (Klasse 34). <i>Begründung:</i> Keine branchenübliche Sortimentserweiterung. – Keine Gleichartigkeit zwischen Werbung, einschliesslich Detailhandel (Klasse 35) und Raucherartikeln. <i>Begründung:</i> Vertikal integrierter Vertrieb ist bei Tabakwaren nicht üblich; Werbung für Tabakwaren ist blossere Hilfsdienstleistung. 	<p>Integrale Bestätigung des vorinstanzlichen Entscheides (Abweisung der Beschwerde der Widerspruchsgegnerin und der Beschwerde der Widersprechenden)</p>

<p>BVGer vom 1. November 2007 (B-3118/2007)</p> <p>«Swing/Swing Relaxx (fig.); Swing & Relaxx»</p> 	<p><i>Widerspruch:</i> Zeichenähnlichkeit bei integraler Übernahme der älteren Marke; Gleichartigkeit</p>	<p>Zwischen Kleidern und Schuhen besteht Gleichartigkeit.</p> <p>Der Zusatz «Relaxx» (auch i. V. m. einem Bildelement) wird im Zusammenhang von Kleidern als Hinweis auf bequeme Freizeitmode verstanden. Die Kombination führt daher noch zu keinem abweichenden Gesamteindruck.</p>	<p>Es besteht Verwechslungsgefahr (Abweisung der Beschwerde)</p>
<p>BVGer vom 7. November 2007 (B-7433/2006)</p> <p>Widersprüche Nr. 7680-7681</p> <p>«C/D & Cie./A/B/C/D & Cie.»</p>	<p><i>Widerspruch</i></p>	<p>Die strittigen Zeichen sind anonymisiert. Ohne Kenntnis der involvierten Zeichen lassen sich markenrechtliche Entscheide jedoch nicht sinnvoll rapportieren. Bei allem Verständnis für das Diskretionsbedürfnis von Kollektivgesellschaften, welche Markenschutz für Finanzdienstleistungen beanspruchen (somit ohne Zweifel Privatbankiers), steht die Frage im Raum, wie die Anonymisierung bei Registerrechten trotz Registerpublizität zu rechtfertigen sein soll. Das Bundesverwaltungsgericht bleibt die Antwort schuldig.</p>	
<p>BVGer vom 12. November 2007 (B-7424/2006)</p> <p>«Bona»</p>	<p><i>Absolute Ausschlussgründe:</i> Berühmende Zeichen</p>	<p>Bono (resp. die weibliche Form Bona) ist eine durch Wörterbücher belegte Variante des italienischen Terminus Buono / Buona. Es handelt sich damit um ein beschreibendes / berühmendes Zeichen.</p>	<p>Schutzunfähiges Zeichen (Abweisung der Beschwerde)</p>
<p>BVGer vom 27. November 2007 (B-4536/2007)</p> <p>«Salamander (fig.); Salamander (fig.)/ Salamander (fig.)»</p> 	<p><i>Widerspruch:</i> Rechtserhaltender Gebrauch; Gleichartigkeit; Zeichenähnlichkeit</p>	<p>Der vom Registereintrag leicht abweichende Gebrauch (Bildelement über statt neben dem Wort Salamander; das Bildelement ist um 90° gedreht, leicht andere Schrifttypen, Wiedergabe in Weiss auf dunklem Hintergrund statt umgekehrt) bleibt rechtserhaltend. Unwesentliche Abweichung i.S. von Art. 11 Abs. 2 MSchG.</p> <p>Differenzierte Beurteilung der Verwechslungsgefahr je nach dem, ob Warenidentität, enge Warengleichartigkeit oder entfernte Warengleichartigkeit besteht. Bei entfernter Warengleichartigkeit ist der Zeichenabstand genügend. Einzig bei erhöhter Bekanntheit der Widerspruchsmarke wäre auch hier der Abwehrenspruch zu bejahen.</p>	<p>Verwechslungsgefahr für zusätzliche (aber nicht für alle) Produkte bejaht (Teilweise Gutheissung der Beschwerde)</p>

<p>BVGer vom 10. Dezember 2007 (B-7420/2006)</p> <p>«Workplace»</p>		<p>Ein Zeichen Workplace ist nicht für alle Dienstleistungen der Klassen 9, 16, 28, 35, 36, 37, 38, 41, 42, 43 und 44 beschreibend. Erforderlich ist die direkte Assoziation eines Arbeitsplatzes, sei dies als Beschreibung des Arbeitsplatzes selbst, als Hinweis auf den Verwendungszweck des Produktes am Arbeitsplatz oder als Bezeichnung der Herkunft der Waren und Dienstleistungen. Diese Voraussetzung fehlt z.B. im Zusammenhang von freizeitbezogenen Dienstleistungsangeboten.</p> <p>Bleibt die materielle Prüfung durch das IGE ungenügend, so ist vom Bundesverwaltungsgericht kein reformatorischer Entscheid zu erwarten. Verzicht auf Verfahrenskosten.</p>	<p>Keine materielle Beurteilung (Rückweisung der Streitsache an die Vorinstanz)</p>
<p>BVGer vom 12. Dezember 2007 (B-1409/2007)</p> <p>«Meditrade (fig.)»</p> 	<p><i>Absolute Ausschlussgründe:</i> Widerrechtlichkeit eines dem EU-Emblem ähnlichen Zeichens</p>	<p>Ob eine Nachahmung des Europa-Emblems vorliegt, beurteilt sich aufgrund des durch die Marke vermittelten Gesamteindrucks. Das Worтеlement Meditrade ist nicht geeignet, einen Rückschluss auf die Europäische Gemeinschaft auszuschliessen. Der Farbgebung kommt bei der Beurteilung keine Rolle zu, weil zwischenstaatliche Zeichen in jeder beliebigen Farbe geschützt sind. Kein Grenzfall.</p>	<p>Schutzunfähiges Zeichen (Abweisung der Beschwerde)</p>
<p>BVGer vom 19. Dezember 2007 (B-7500/2006)</p> <p>«Diva Cravatte (fig.) / DD Divo Diva (fig.)»</p> 	<p><i>Widerspruch:</i></p>	<p>Der Gebrauch der Widerspruchsmarke ohne die beschreibende Angabe Cravatte bildet eine unwesentliche Abweichung vom Registereintrag. Der Verkauf von 3260 Krawatten ist in jedem Fall ernsthaft, nicht aber derjenige von zwei Halstüchern.</p> <p>Zwischen Krawatten einerseits, Bekleidungsstücken, Schuhwaren und Kopfbedeckungen andererseits besteht Gleichartigkeit. Krawatten sind Accessoires, welche häufig zusammen mit Schuhen und Hüten in grossen Kleidergeschäften verkauft werden.</p> <p>Diva ist für Krawatten nicht beschreibend, und der Marke kommt ein normaler Schutzzumfang zu. Weder die Variation als «Divo» noch der Zusatz des Akronyms «DD» schafft einen rechtsgenügenden Zeichenabstand.</p>	<p>Es besteht Verwechslungsgefahr (Abweisung der Beschwerde)</p>